

Vereinssatzung

Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen "Bryologisch-lichenologische Arbeitsgemeinschaft für Mitteleuropa (BLAM)". Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Dürkheim. Er wurde am 22.11.1995 in das Vereinsregister des Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen (VR 555 DÜ). Geschäftsstelle ist die Adresse des 1. Vorsitzenden.

Zweck

§ 2

- (1) Die wissenschaftliche Forschung über Moose und Flechten zu fördern.
- (2) Die Organisation und Durchführung von Exkursionen und Fachtagungen.
- (3) Die Ergebnisse dieser Forschung in eigenen Publikationsreihen zu veröffentlichen.
- (4) Die Pflege von Kontakten zu internationalen Vereinigungen gleicher Zielsetzung.
- (5) Den Schutz der Moose und Flechten und ihrer Lebensräume zu betreiben.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für den satzungsgemäßen Zweck des Vereins verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder

§ 3

(1) Ordentliche Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist an den/die Vorsitzende/n zu richten. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichen Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Korrespondierende Mitglieder

In besonderen Fällen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Korrespondierende Mitglieder ernannt werden.

Ehrenmitglieder und Korrespondierende Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das einfache Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitgliederversammlung setzt den Vereinsbeitrag für das Geschäftsjahr (= Kalenderjahr) fest.

§ 5

Die Mitgliedschaft in dem Verein endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

(1) Die Austrittserklärung hat gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erfolgen.

(2) Ein Mitglied, das den satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

(3) Ein Mitglied, das schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

Vorstand

§ 6

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Personen, dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schriftleiter/in der Herzogia, dem/der Schriftleiter/in der Herzogiella und dem/der Schatzmeister/in. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der/die Schriftführer/in nur bei Verhinderung des/der 1. oder 2. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende innerhalb von 30 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Der/die Schriftführer/in hat über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung eine Niederschrift anzufertigen. Die Schriftleiter/innen sind verantwortlich für die Vereinspublikationen.

(6) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben weitere Mitglieder als Beisitzer/innen vorschlagen. Beisitzer/innen werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt. Beisitzer/innen sind bei Vorstandsbeschlüssen stimmberechtigt, vertreten den Verein jedoch weder gerichtlich noch außergerichtlich.

Mitgliederversammlung

§ 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich einzuladen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (1) Wahl des Vorstandes und der Beisitzer/innen
- (2) Wahl der Kassenprüfer
- (3) Beschluss über den Haushalt
- (4) Entlastung des Vorstandes
- (5) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (6) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- (7) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschluss durch den Vorstand
- (8) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Korrespondierenden Mitgliedern
- (9) Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Auflösung des Vereins

§ 8

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in der Satzung unter § 2 bestimmten Zwecke (Botanische Staatssammlung München und Botanisches Museum Berlin-Dahlem zu je der Hälfte).

Aktualisiert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.08.1995 in Regensburg.
Aktualisiert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.09.2004 in Hohenschwangau.
Aktualisiert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.09.2023 in Gozd Martuljek